

# Bundesgesetzblatt <sup>1037</sup>

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1993

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 93	<b>Gesetz zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz – Rü-ErgG)</b> ..... <small>neu: 826-30-6-1; neu: 826-30-6-2; 860-6, 826-30-1, 826-30-2, 860-1, 860-4-1, 860-4-1/1, 860-10-1/2, 830-2, 824-2, 824-3, 826-9, 8231-16, 826-30-4, 810-1-47-2, 8232-11-1</small>	1038
14. 6. 93	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Bereich der Deutschen Bundespost POSTBANK ..... <small>neu: 2030-11-47-30; 2030-11-47-19</small>	1054
14. 6. 93	Anordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost POSTBANK ..... <small>neu: 2030-14-77; 2030-14-61</small>	1055
14. 6. 93	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Bundespost POSTBANK ..... <small>neu: 2030-14-78; 2030-14-62</small>	1056
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1057

**Gesetz  
zur Ergänzung der Rentenüberleitung  
(Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz – Rü-ErgG)**

Vom 24. Juni 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung  
des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch  
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert gemäß Artikel 63 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift zu § 259a wird wie folgt gefaßt:
 

„Besonderheiten für Versicherte  
der Geburtsjahrgänge vor 1937“.
  - b) Die Überschrift vor § 273 wird wie folgt gefaßt:
 

„Zehnter Unterabschnitt  
Organisation,  
Datenverarbeitung und Datenschutz  
Erster Titel  
Organisation“.
  - c) Nach § 274a wird eingefügt:
 

„Zweiter Titel  
Datenverarbeitung und Datenschutz  
§ 274b Versicherungskonto“.
  - d) Nach § 307b wird eingefügt:
 

„§ 307c Durchführung der Neuberechnung von Bestandsrenten nach § 307b“.
  - e) Nach § 319 wird die Überschrift des Achten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:
 

„Zusatzleistungen  
bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten  
nach dem Übergangsrecht für Renten  
nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets“.
  - f) Nach § 319a wird eingefügt:
 

„Neunter Unterabschnitt  
Leistungen  
bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten  
nach dem Übergangsrecht für Renten  
nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets  
§ 319b Übergangszuschlag“.
2. § 118 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Worte „für bis zu zwölf Monate“ durch die Worte „für einen angemessenen Zeitraum“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:
 

„(2a) Nachzahlungsbeträge, die bei Auszahlungen  
1. im Inland ein Zehntel des aktuellen Rentenwerts,  
2. im Ausland drei Zehntel des aktuellen Rentenwerts,  
nicht übersteigen, werden nicht ausgezahlt.“
3. In § 185 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Zahlung der Beiträge“ die Worte „an den Träger der Rentenversicherung“ eingefügt.
4. § 217 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
  - b) Dem Absatz 1 wird angefügt:
 

„Als liquide gelten auch Vermögensanlagen mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von mehr als zwölf Monaten, wenn neben einer angemessenen Verzinsung gewährleistet ist, daß die Vermögensanlagen innerhalb von zwölf Monaten mindestens zu einem Preis in Höhe der Anschaffungskosten veräußert werden können oder ein Unterschiedsbetrag zu den Anschaffungskosten durch eine höhere Verzinsung mindestens ausgeglichen wird.“
  - c) Folgender Absatz wird angefügt:
 

„(2) Vermögensanlagen in Anteilscheinen an Sondervermögen gelten als liquide, wenn das Sondervermögen nur aus Vermögensgegenständen besteht, die die Träger der Rentenversicherung auch unmittelbar nach Absatz 1 erwerben können.“
5. Dem § 225 Abs. 1 wird angefügt:
 

„Ist die Nachversicherung durch eine Zahlung von Beiträgen an eine berufsständische Versorgungseinrichtung ersetzt worden (§ 186 Abs. 1), geht die Erstattungspflicht nach Satz 1 mit dem Ende des in Satz 2 genannten Kalenderjahres auf die berufsständische Versorgungseinrichtung als neuen Träger der Versorgungslast über.“

6. § 233a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „erwerben würden“ ein Punkt eingefügt und der Rest des Satzes gestrichen.
  - b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:  
„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend
    1. für Personen, die aus einer Beschäftigung außerhalb des Beitrittsgebiets ausgeschieden sind, wenn sie aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet nicht nachversichert werden konnten,
    2. für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung vor dem 1. Januar 1992 verloren haben.“
7. In § 247 wird nach Absatz 2 eingefügt:  
„(2a) Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung sind auch Zeiten, in denen in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965 Personen als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren und grundsätzlich Versicherungspflicht bestand, eine Zahlung von Pflichtbeiträgen für diese Zeiten jedoch nicht erfolgte.“
8. § 249 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.
    - bb) In Satz 7 wird das Datum „31. März 1995“ durch das Datum „31. März 1997“ ersetzt.
  - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Datum „31. März 1995“ durch das Datum „31. März 1997“ ersetzt.
9. § 249a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Datum „31. März 1995“ durch das Datum „31. März 1997“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.
10. In § 250 Abs. 2 werden in Nummer 2 die Worte „von der Vollendung des 65. Lebensjahres an“ gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:  
„3. in denen nach dem 31. Dezember 1956 die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 vorliegen und Versicherte eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit auch aus anderen als den dort genannten Gründen nicht ausgeübt haben.“
11. In § 252 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten „28. Februar 1957,“ die Worte „im Saarland bis zum 31. August 1957,“ eingefügt.
12. § 252a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden vor dem Wort „Kriegsbeschädigtenrente“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Beitrittsgebiet“ die Worte „oder entsprechende Renten aus einem Sonderversorgungssystem“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Anstelle von Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft vor dem 1. Juli 1990 werden pauschal Anrechnungszeiten für Ausfalltage ermittelt, wenn im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen sind. Dazu ist die im Ausweis eingetragene Anzahl der Arbeitsausfalltage mit der Zahl 7 zu vervielfältigen, durch die Zahl 5 zu teilen und dem Ende der für das jeweilige Kalenderjahr bescheinigten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als Anrechnungszeit lückenlos zuzuordnen, wobei Zeiten vor dem 1. Januar 1984 nur berücksichtigt werden, wenn nach der Zuordnung mindestens ein Kalendermonat belegt ist. Insoweit ersetzen sie die für diese Zeit bescheinigten Pflichtbeitragszeiten.“
13. § 256 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:  
„Satz 1 gilt entsprechend für Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965, in denen Personen als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren, eine Zahlung von Pflichtbeiträgen aber noch nicht erfolgte (§ 247 Abs. 2a).“
  - b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:  
„(1a) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1991, für die eine Beitragszahlung nachgewiesen ist, werden, wenn die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage nicht bekannt ist oder nicht auf sonstige Weise festgestellt werden kann, Entgeltpunkte aus den sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ergebenden Werten ermittelt; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung werden die Beträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.“
14. § 256a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Als Verdienst zählen der Arbeitsverdienst und die Einkünfte, für die Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, sowie der Verdienst, für den Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 oder danach zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 279b) gezahlt worden sind.“

- b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Als Verdienst zählen auch die nachgewiesenen beitragspflichtigen Arbeitsverdienste und Einkünfte vor dem 1. Juli 1990, für die wegen der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen oder wegen in einem Sonderversorgungssystem erworbener Anwartschaften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten. Für Versicherte, die berechtigt waren, der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung beizutreten, gilt dies für Beträge oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nur, wenn die zulässigen Höchstbeiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. Werden beitragspflichtige Arbeitsverdienste oder Einkünfte, für die nach den im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Vorschriften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten, glaubhaft gemacht, werden diese Arbeitsverdienste oder Einkünfte zu fünf Sechsteln berücksichtigt.“
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zeiten“ die Worte „vor dem 1. Januar 1992“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden nach den Worten „Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit“ die Worte „vor dem 1. Januar 1992“ eingefügt.
15. § 256b Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:
- „Für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 und für Zeiten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1991 werden Entgeltpunkte aus fünf Sechsteln der sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ergebenden Werte ermittelt, es sei denn, die Höhe der Arbeitsentgelte ist bekannt oder kann auf sonstige Weise festgestellt werden.“
16. § 259a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Besonderheiten für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1937 geboren sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19. Mai 1990
1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten oder
  2. im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten,
- werden für Pflichtbeitragszeiten vor dem 19. Mai 1990 anstelle der nach den §§ 256a und 256b zu ermittelnden Werte Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ermittelt; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Dabei zählen Kalender-
- monate, die zum Teil mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder für Ausfalltage belegt sind, als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung der Entgeltpunkte die Beträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,075 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Für Zeiten, in denen Personen vor dem 19. Mai 1990 aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst im Beitrittsgebiet geleistet haben, werden die Entgeltpunkte nach § 256 Abs. 3 zugrunde gelegt. Für Zeiten mit freiwilligen Beiträgen bis zum 28. Februar 1957 werden Entgeltpunkte aus der jeweils niedrigsten Beitragsklasse für freiwillige Beiträge, für Zeiten danach aus einem Bruttoarbeitsentgelt ermittelt, das für einen Kalendermonat der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage entspricht; dabei ist von den Werten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet auszugehen. Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten werden fünf Sechstel der Entgeltpunkte zugrunde gelegt.“
17. Dem § 259b Abs. 1 wird angefügt:
- „§ 259a ist nicht anzuwenden.“
18. Dem § 260 wird angefügt:
- „Sind vor dem 1. Januar 1984 liegende Arbeitsausfalltage nicht als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen, werden diese Arbeitsausfalltage bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenze als Beitragszeiten berücksichtigt.“
19. Die Überschrift vor § 273 wird wie folgt gefaßt:
- „Zehnter Unterabschnitt  
Organisation,  
Datenverarbeitung und Datenschutz  
Erster Titel  
Organisation“.
20. Nach § 274a wird eingefügt:
- „Zweiter Titel  
Datenverarbeitung und Datenschutz  
§ 274b  
Versicherungskonto
- (1) Die Verpflichtung der Träger der Rentenversicherung zur Übersendung von Versicherungsverläufen und zur Kontenklärung wird bis zum 31. Dezember 1996 ausgesetzt.
- (2) Ansprüche der Versicherten auf Übersendung von Versicherungsverläufen und auf Kontenklärung, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1996 entstehen, ruhen für einen Zeitraum von vier Jahren, gerechnet von der Entstehung des Anspruchs an.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Übersendung von Versicherungsverläufen und die Kontenklä-

rung im Rahmen eines Rentenauskunftsverfahrens, Rentenanspruchsverfahrens oder eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich.“

21. § 275a erhält folgende Überschrift:

„Beitragsbemessungsgrenzen  
im Beitrittsgebiet.“

22. § 278a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Komma die Worte „das durch den jeweiligen Wert der Anlage 10 zu teilen ist,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Zahl „1956“ durch die Zahl „1967“ ersetzt und nach dem Komma die Worte „das durch den jeweiligen Wert der Anlage 10 zu teilen ist,“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „1957“ durch die Zahl „1968“ ersetzt.

23. § 294 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 2 wird eingefügt:
 

„3. bei Geburten bis zum 31. Dezember 1949 zwar außerhalb dieser Gebiete hatte, aber der gewöhnliche Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten aus Verfolgungsgründen im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes aufgegeben worden ist; dies gilt auch, wenn bei Ehegatten der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten aufgegeben worden ist und nur beim Ehemann Verfolgungsgründe vorgelegen haben.“

24. In § 300 Abs. 3a werden die Worte „Satz 1“ und die Worte „wegen Alters oder wegen Todes“ gestrichen.

25. § 302a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder eine Bergmannsinvalidenrente, ist diese Rente vom 1. Januar 1992 an als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu leisten, wenn die Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 nicht überschritten wird, andernfalls wird sie als Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet.“
- b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:
 

„(3) Eine als Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Invalidenrente wird bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres geleistet, solange der Versicherte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets vorliegen. Bei einer nach § 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes als Invaliden-

rente überführten Leistung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Rente auch geleistet wird, solange die Erwerbsminderung vorliegt, die vor der Überführung für die Bewilligung der Leistung maßgebend war; war die Leistung befristet, gilt dies bis zum Ablauf der Frist. Die zur Anwendung von Satz 2 erforderlichen Feststellungen trifft der Versorgungsträger, der die Leistung vor der Überführung gezahlt hat.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

26. § 307a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird das Wort „Beitragszahlung“ durch das Wort „Zugehörigkeit“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte „wegen Alters“ werden gestrichen.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Dies gilt nicht, wenn von dem Verstorbenen nach Rentenbeginn rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt worden sind oder der Verstorbene eine Rente für Bergleute bezogen hat.“

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:
 

„Auf Antrag ist die Rente daraufhin zu überprüfen, ob die zugrundegelegten Daten der Sach- und Rechtslage entsprechen. Die Anträge von Berechtigten, die Gründe dafür vortragen, daß dies nicht der Fall ist, sind vorrangig zu bearbeiten; dabei sollen zunächst die Anträge älterer Berechtigter bearbeitet werden.“
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
 

„Eine Überprüfung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden. Sie soll dann nach Geburtsjahrgängen gestaffelt erfolgen.“

27. § 307b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 9 werden die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ und die Worte „Satz 2 bis 5“ durch die Worte „Satz 3 bis 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 3 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

28. Nach § 307b wird eingefügt:

„§ 307c

Durchführung der Neuberechnung  
von Bestandsrenten nach § 307b

(1) Für die Neuberechnung von Bestandsrenten nach § 307b sind die erforderlichen Daten auch aus allen dem Berechtigten zur Verfügung stehenden Nachweisen über rentenrechtliche Zeiten und erzielte Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zu ermitteln. Der Berechtigte wird aufgefordert, die Nachweise zur Verfügung zu stellen und auch anzugeben, ob er oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, Zeiten einer Beschäftigung oder Tätigkeit nach § 6 Abs. 2 oder 3 oder § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes hat. Dabei werden die älteren Berechtigten und die Personen zuerst aufge-

fordert, deren Leistungen nach § 10 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vorläufig begrenzt sind. Die von dem Berechtigten für Zeiten im Sinne des § 259b übersandten Unterlagen werden dem nach § 8 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes jeweils zuständigen Versorgungsträger unverzüglich zur Verfügung gestellt, damit dieser die Mitteilung nach § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erstellt. Kommt der Berechtigte der Aufforderung nicht nach, wird er nach sechs Monaten hieran erinnert. Gleichzeitig wird der Versorgungsträger aufgefordert, die ihm bekannten Daten mitzuteilen. Weitere Ermittlungen werden nicht durchgeführt.

(2) Stehen bei der Neuberechnung Unterlagen nicht zur Verfügung und erklärt der Berechtigte glaubhaft, daß auch er über Unterlagen nicht verfügt und diese auch nicht beschaffen kann, ist zur Feststellung von Art und Umfang der rentenrechtlichen Zeiten von seinem Vorbringen auszugehen, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, daß dieses nicht zutrifft. Läßt sich auch auf diese Weise der Verdienst für Beitragszeiten nicht feststellen, ist § 256b Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Läßt sich die Art der ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit nicht feststellen, sind die Zeiten der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen. Kommt der Berechtigte der Aufforderung nach Absatz 1 nicht nach, teilt jedoch der Versorgungsträger Daten mit, wird die Neuberechnung ohne weitere Ermittlungen aus den bekannten Daten vorgenommen.

(3) Unterschreitet der Monatsbetrag der nach Absatz 1 neu berechneten Rente den Monatsbetrag der zuletzt vor der Neuberechnung gezahlten Rente, wird dieser solange weitergezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht.“

29. In § 311 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „das 50fache“ durch die Worte „bei Renten aus eigener Versicherung das 50fache, bei Witwenrenten oder Witwerrenten das 30fache“ ersetzt.
30. In § 315a Satz 1 werden nach den Worten „dem am 31. Dezember 1991 geltenden Recht“ die Worte „oder nach § 302a Abs. 3“ eingefügt.
31. Nach § 319 wird die Überschrift des Achten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:

„Zusatzleistungen  
bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten  
nach dem Übergangsrecht für Renten  
nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets“.

32. § 319a wird wie folgt gefaßt:

„§ 319a

Rentenzuschlag bei Rentenbeginn  
in den Jahren 1992 und 1993

Ist der für den Berechtigten nach Anwendung der Vorschriften dieses Buches ermittelte Monatsbetrag der Rente bei Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1993 niedriger als der für den Monat des Rentenbeginns nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten ermittelte Betrag, wird ein Rentenzuschlag in Höhe der Differenz geleistet, solange die rentenrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Rentenzuschlag wird vom 1. Januar 1996 an bei jeder Rentenanpassung um ein Fünftel des Rentenzuschlags, mindestens aber um 20 Deutsche Mark vermindert; durch die Verminderung darf der bisherige Zahlbetrag der Rente nicht unterschritten werden. Ein danach noch verbleibender Rentenzuschlag wird bei den folgenden Rentenanpassungen im Umfang dieser Rentenanpassungen abgeschmolzen.“

33. Nach § 319a wird eingefügt:

„Neunter Unterabschnitt

Leistungen

bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten  
nach dem Übergangsrecht für Renten  
nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

§ 319b

Übergangszuschlag

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Leistungen nach den Vorschriften dieses Buches und auf solche nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets, werden die Leistungen nach den Vorschriften dieses Buches erbracht. Ist nach Anwendung der jeweiligen Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen die Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets höher als die Gesamtleistung nach den Vorschriften dieses Buches, wird zusätzlich zu den Leistungen nach den Vorschriften dieses Buches ein Übergangszuschlag geleistet. Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets und liegen die rentenrechtlichen Voraussetzungen danach noch vor, wird für die Feststellung der Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets die am 31. Dezember 1991 gezahlte und um 6,84 vom Hundert erhöhte Rente berücksichtigt. Der Übergangszuschlag wird in Höhe der Differenz zwischen der Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets und der Gesamtleistung nach den Vorschriften dieses Buches gezahlt.“

## Artikel 2

### Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (826-30-1)

Das Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606, 1663), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2207) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird das Sechste Kapitel gestrichen.

2. Dem § 1 wird angefügt:  
„(3) Die Vorschriften des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.“
3. § 7 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets vorliegen.“
4. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:  
„(3) Witwen oder Witwer haben Anspruch auf Zusatzwitwenrente oder Zusatzwitwerrente, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente erfüllen und der Verstorbene rentenrechtliche Zeiten zur FZR hat.“
5. § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:  
„1. die Voraussetzungen für eine Witwenrente oder Witwerrente erfüllt sind und“.
6. Dem § 15 Abs. 4 wird angefügt:  
„Anspruch auf Zusatzwaisenrente besteht auch, wenn der Anspruch auf Waisenrente allein deshalb nicht besteht, weil der verstorbene Elternteil zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung nicht erfüllt hatte.“
7. § 19 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) In Nummer 4 wird das Wort „ab“ durch das Wort „nach“ ersetzt.  
bb) In Nummer 7 wird das Wort „Militärdienst“ durch die Worte „militärischen oder militärähnlichen Dienst“ ersetzt.  
b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Datum „1. Juli 1995“ durch das Datum „1. Januar 1997“ ersetzt.
8. In § 22 Satz 2 wird das Wort „Militärdienstes“ durch die Worte „militärischen oder militärähnlichen Dienstes“ ersetzt.
9. § 24 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b werden die Worte „wenn nicht Beiträge über 60 Mark zu den Versorgungsordnungen gezahlt worden sind“ gestrichen.  
b) Folgender Absatz wird angefügt:  
„(5) Beitragszeiten zur FZR sind auch Dienstzeiten von dem Zeitpunkt an, von dem an erstmals Beiträge über 60 Mark monatlich zu den Versorgungsordnungen nach Anlage 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes gezahlt worden sind, wenn danach der Beitritt zur FZR erfolgt ist.“
10. Dem § 26 wird angefügt:  
„(3) Machen Versicherte glaubhaft, daß sie im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. Dezember 1991 ein beitragspflichtiges Einkommen erzielt haben und von diesem entsprechende Beiträge zur Sozialpflichtversicherung, zur FZR oder zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind, sind die dem Einkommen zugrunde liegenden Zeiträume als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit oder Beitragszeiten zur FZR anzuerkennen. Satz 1 ist für die Anerkennung von Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung entsprechend anzuwenden. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.“
11. In § 28 Abs. 4 werden die Worte „, ohne Zuschlag für Untertagetätigkeit“ gestrichen.
12. § 38 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 4 werden nach den Worten „Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes“ die Worte „vor dem 1. Juli 1990“ eingefügt.  
b) Nach Absatz 4 wird eingefügt:  
„(5) Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten zur FZR wird für ein Kalenderjahr einer Vollzeitbeschäftigung der Verdienst über 600 Mark monatlich zugrunde gelegt, der sich aus den Durchschnittsverdiensten der Anlagen 13 und 14, geteilt durch die Werte der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ergibt, höchstens jedoch fünf Sechstel der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen. Für jeden Teilzeitraum und jede Teilzeitbeschäftigung wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Die Sätze 1 und 2 sind für selbständig Tätige entsprechend anzuwenden.“  
c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
13. In § 41 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „128“ ersetzt.
14. Das Sechste Kapitel wird gestrichen.

### Artikel 3

#### Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (826-30-2)

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2207), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:  
„(2a) Die in Versorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 23 bis 27 erworbenen Ansprüche und Anwartschaften nach Absatz 2 Satz 1 werden zum 30. Juni 1993 überführt. Vom 1. Juli 1993 an sind die Regelungen der Versorgungssysteme unbeschadet des § 4 Abs. 4 insoweit nicht mehr anzuwenden.“

## 2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Zusatzversorgungssystem“ durch das Wort „Versorgungssystem“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Eine Beitragserstattung liegt nicht vor, wenn sie vom Berechtigten nicht beantragt wurde und die Beiträge unter treuhänderische Verwaltung gestellt worden sind. Ist über die Auszahlung des treuhänderisch verwalteten Vermögens noch nicht entschieden, ist der Betrag, der der Summe der verwalteten und im Verhältnis zwei zu eins auf Deutsche Mark umgestellten Beträge entspricht, dem Bundesversicherungsamt zur Verfügung zu stellen. Das Bundesversicherungsamt berücksichtigt diesen Betrag bei der Abrechnung nach § 15 Abs. 4.“

## 3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 2, 3 oder 19 bis 27 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3, in denen ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 8 bezogen wurde, ist den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 4 zugrunde zu legen. Wurde ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen über dem jeweiligen Betrag der Anlage 8 bezogen, ist in den Fällen des Satzes 1 den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das Doppelte des den jeweiligen Betrag der Anlage 8 übersteigenden Teils des erzielten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens von dem jeweiligen Betrag der Anlage 4 abgezogen wird, mindestens jedoch der jeweilige Betrag der Anlage 5; hierbei sind die jeweiligen Beträge der Anlage 3 nicht zu berücksichtigen.“

(3) Absatz 2 gilt auch für Zeiten, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit als

1. Betriebsdirektor, soweit diese Funktion nicht in einem Betrieb ausgeübt wurde, der vor 1972 in dessen Eigentum stand,
2. Fachdirektor eines Kombinats auf Leitungsebene oder einer staatlich geleiteten Wirtschaftsorganisation,
3. Direktor oder Leiter auf dem Gebiet der Kaderarbeit,
4. Sicherheitsbeauftragter oder Inhaber einer entsprechenden Funktion, sofern sich die Tätigkeit nicht auf die technische Überwachung oder die Einhaltung von Vorschriften des Arbeitsschutzes in Betrieben und Einrichtungen des Beitrittsgebiets bezog,
5. hauptamtlicher Parteisekretär,
6. Professor oder Dozent in einer Bildungseinrichtung einer Partei oder der Gewerkschaft FDGB,
7. Richter oder Staatsanwalt,

8. Inhaber einer hauptamtlichen Wahlfunktion auf der Ebene der Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden im Staatsapparat oder in einer Partei sowie Inhaber einer oberhalb dieser Ebene im Staatsapparat oder in einer Partei ausgeübten hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Berufungs- oder Wahlfunktion ausgeübt wurde.

(4) Absatz 2 ist für die in Anlage 7 genannten Personen nicht anzuwenden.“

- b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der maßgebende Verdienst ist höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 3, in den Fällen des Absatzes 2 oder 3 höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag, der sich nach Anwendung von Absatz 2 ergibt, und in den Fällen des § 7 höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 6 zu berücksichtigen.“

- c) Nach Absatz 6 wird eingefügt:

„(6a) Wird ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht, wird der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.“

4. Dem § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Als Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit oder als Zeiten einer Tätigkeit als hauptberuflicher Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit gelten auch Zeiten der Tätigkeit im Staatssekretariat für Staatssicherheit des Ministeriums des Innern, nicht jedoch Zeiten der vorübergehenden Zuordnung der Deutschen Grenzpolizei, der Transportpolizei und der Volkspolizeibereitschaften zum Ministerium für Staatssicherheit oder zum Staatssekretariat für Staatssicherheit des Ministeriums des Innern.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 wird eingefügt:

„Für Zeiten, die ohne Zugehörigkeit zu einem Sonderversorgungssystem im Ausweis für Arbeit- und Sozialversicherung einzutragen gewesen wären, ist der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte getrennt für jedes Kalenderjahr für die Anwendung des § 252a Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Summe der Arbeitsausfalltage mitzuteilen; dabei zählen je sieben Kalendertage des Arbeitsausfalls als fünf Arbeitsausfalltage.“

- bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Versorgungsträger nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 nehmen die Ermittlung der Daten unter Berücksichtigung der bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Daten vor. Satz 6 gilt auch für den



Versorgungsträger nach Absatz 4 Nr. 1, wenn ihm konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, zu dem in § 7 Abs. 2 genannten Personenkreis gehört.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:
- „3. die Partei des demokratischen Sozialismus (PDS) für das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 27.“

- c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Die Versorgungsträger sind berechtigt, untereinander Vereinbarungen über die Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu treffen, soweit hierdurch nicht eine andere Zuordnung der aufgrund der Überführung entstehenden Aufwendungen erfolgt. Für Personen mit in die Rentenversicherung überführten Anwartschaften gelten für die Durchführung der Versicherung und die Feststellung von Leistungen unbeschadet der Zuständigkeit nach Absatz 5 Satz 1 die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. § 126 Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist bei Rentenbeginn bis zum 31. Dezember 1993 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Feststellung der Leistungen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig ist. Ist bei Personen mit in die Rentenversicherung überführten Ansprüchen die Bundesknappschaft für die Feststellung von Leistungen zuständig, stellt sie für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auch die sich aus der Überführung der Ansprüche ergebenden Leistungen oder Leistungsteile fest; im übrigen ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte berechtigt, mit anderen Trägern der Rentenversicherung Vereinbarungen über die Durchführung der Versicherung und die Feststellung von Leistungen zu treffen. Leistungen oder Leistungsteile, die auf in die Rentenversicherung überführten Ansprüchen oder Anwartschaften beruhen, sind auch dann Aufwendungen im Sinne des § 15, wenn sie aufgrund der Sätze 2 bis 4 von einem anderen Träger der Rentenversicherung für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellt oder ausgezahlt werden.

(7) Stehen für die Durchführung der Neuberechnung nach § 307c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Unterlagen nicht oder nicht vollständig zur Verfügung und erklärt der Berechtigte glaubhaft, daß auch er über Unterlagen nicht verfügt und diese auch nicht beschaffen kann, ist von dem Vorbringen des Berechtigten über Art und Dauer der ausgeübten Beschäftigung sowie über den Bereich, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist, auszugehen, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, daß dieses nicht zutrifft. § 6 Abs. 6 ist nur anzuwenden, soweit ein Verdienst nicht auf andere Weise festgestellt werden kann.

(8) Liegen dem Versorgungsträger Anhaltspunkte dafür vor, daß der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, nicht nur Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem hat, teilt er dies und den entsprechenden Zeitraum dem Rentenversicherungsträger mit. Er übermittelt diesem auch die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen, die zur Feststellung nicht in einem Versorgungssystem zurückgelegter rentenrechtlicher Zeiten erforderlich sind.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zusatzversicherungen“ durch die Worte „Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 2, 3 oder 19 bis 27“ ersetzt.

- bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Satz 1 gilt für die Summe der Zahlbeträge aus gleichartigen Renten der Rentenversicherung und Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 1 oder 4 bis 18 mit der Maßgabe, daß vom 1. August 1991 an die Höchstbeträge für Versichertenrenten 2700 DM und für Witwen- oder Witwerrenten 1620 DM betragen. Die Begrenzung nach Satz 2 ist auch vorzunehmen, wenn bei der Neuberechnung der Rente den Pflichtbeitragszeiten das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeits-einkommen nach § 6 Abs. 1 zugrunde zu legen ist.“

- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Begrenzung nach Absatz 2 Satz 2 hat die Stelle vorzunehmen, die die Leistung im Dezember 1991 gezahlt hat.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „§ 10 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „§ 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „§ 10 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „§ 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ ersetzt.

8. In § 13 Abs. 1 Nr. 5 werden nach den Worten „Versorgungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1“ die Worte „und Nr. 2 Satz 1“ eingefügt.

9. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Übergangsregelungen für Versorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 23 bis 27

(1) Bei der Überführung der in einem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 23 bis 27 erworbenen Ansprüche wird die Rente unter Berücksichtigung der Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem neu berechnet. Dies gilt auch für Renten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, die in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1993 begonnen haben, wenn Anspruch auf eine Leistung aus dem Versorgungssystem nicht bestand.

(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf die überführte Leistung, ist eine neue Rentenberechnung nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für Zeiten des Bezugs der als Rente überführten Leistung, frühestens für die Zeit ab 1. Juli 1990 vorzunehmen. § 307b Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 307c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind anzuwenden. Eine Nachzahlung für die Zeit vom 1. Januar 1992 an erfolgt, soweit der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den um 6,84 vom Hundert erhöhten Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung übersteigt. Eine Nachzahlung erfolgt auch, soweit sie sich aus der Erhöhung der Leistung aus dem Versorgungssystem um 6,84 vom Hundert ergibt. Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den um 6,84 vom Hundert erhöhten Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich der Rente aus der Sozialpflichtversicherung, wird dieser Betrag solange gezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht.

(3) Entstand der Anspruch auf die überführte Leistung in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1993, ist die Rente vom Rentenbeginn an neu zu berechnen. § 4 Abs. 4 findet Anwendung. Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich der Rente aus der Rentenversicherung oder den sich bei Anwendung von § 4 Abs. 4 ergebenden Monatsbetrag, wird der höhere Betrag solange gezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht.

(4) Bestand am 30. Juni 1993 Anspruch auf eine Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, nicht jedoch auf eine Leistung aus dem Versorgungssystem, ist die Rente unter Anwendung von Absatz 1 Satz 1 neu zu berechnen. Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der bisherigen Rente, wird dieser solange gezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht.“

10. Nach § 15 Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Ein in einem Rentenfonds am 30. Juni 1993 vorhandenes Guthaben zur Finanzierung der Rentenansprüche von Personen mit überführten Ansprüchen oder Anwartschaften aus einem Versorgungssystem ist vom 1. Juli 1993 an ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland. Der Versorgungsträger zahlt die jeweils zustehende Versorgungsleistung zu Lasten dieses Sondervermögens bis zum Beginn der unter Anwendung von § 14 neu berechneten Rente. Die Schlußabrechnung führt das Bundesversicherungsamt durch.“

11. Dem § 16 Abs. 2 wird angefügt:

„Dabei kann für Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation eine pauschale Erstattung vorgesehen werden.“

12. Die Überschrift der Anlage 5 wird wie folgt gefaßt:

„Mindestgrenze nach § 6 Abs. 2“.

13. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Feriendienstes“ die Worte „, bei Kreisen, Städten, Stadtbezirken oder Gemeinden sowie bei Einrichtungen auf der Ebene der Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden“ eingefügt.

b) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer wird angefügt:

„11. in Druckereien und Verlagen für Zeiten der Zugehörigkeit zu den Zusatzversorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 19 und 22 bis 27, mit Ausnahme der Leiter und Redakteure der Zeitungen, Zeitschriften, Druckereien und Verlage.“

14. Nach Anlage 7 wird angefügt:

„Anlage 8

Grenzbetrag nach § 6 Abs. 2

Kalenderjahr	Betrag in DM
1950	5 092,80
1951	5 452,80
1952	5 804,80
1953	6 212,80
1954	6 651,20
1955	6 828,80
1956	7 027,20
1957	7 281,60
1958	7 758,40
1959	8 270,40
1960	8 524,80
1961	8 692,80
1962	8 912,00
1963	9 102,40
1964	9 299,20
1965	9 550,40
1966	9 881,60
1967	10 265,60
1968	10 574,40
1969	10 936,00
1970	11 310,40
1971	11 659,20
1972	12 041,60
1973	12 384,00
1974	12 812,80
1975	13 281,60
1976	13 654,40
1977	14 081,60
1978	14 516,80
1979	14 897,60
1980	15 116,80
1981	15 628,80
1982	16 025,60
1983	16 326,40
1984	16 684,80
1985	17 041,60
1986	17 776,00
1987	18 545,60
1988	19 219,20
1989	19 827,20
1. 1.–30. 6. 1990	21 856,00“.

**Artikel 4**  
**Gesetz**  
**zur Gleichstellung**  
**mit Zusatzversorgungssystemen**  
**des Beitrittsgebiets**  
**(Zusatzversorgungssystem-**  
**Gleichstellungsgesetz – ZVsG)**  
(neu: 826-30-6-2)

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Ansprüche und Anwartschaften nach dem Pensionsstatut der Carl-Zeiss-Stiftung Jena vom 3. Dezember 1888 in der Fassung vom 30. Dezember 1977 (Pensionsstatut), zuletzt geändert durch Beschluß der Carl-Zeiss-Stiftung Jena vom 25. Februar 1991.

(2) Die nach dem Pensionsstatut erworbenen Ansprüche und Anwartschaften werden auf Antrag der Berechtigten den in Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets erworbenen Ansprüchen und Anwartschaften gleichgestellt.

(3) Überlebende Ehegatten und Kinder eines verstorbenen Berechtigten, die Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch haben, sind auch dann Berechtigte, wenn sie Leistungen nach dem Pensionsstatut nicht beziehen. Sind neben einem überlebenden Ehegatten auch Kinder Berechtigte, kann nur der überlebende Ehegatte den Antrag stellen; in den übrigen Fällen kann bei mehreren Berechtigten nur von allen Berechtigten ein übereinstimmender Antrag gestellt werden.

(4) Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1993 bei dem Versorgungsträger gestellt werden und ist unwiderruflich. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. Der Versorgungsträger teilt der Datenstelle der Rentenversicherungsträger unverzüglich die Antragstellung mit. Er erfüllt gegenüber den Berechtigten die Aufgaben des Leistungsträgers nach § 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

**Versorgungsträger**

(1) Versorgungsträger im Sinne dieses Gesetzes ist die Ernst-Abbe-Stiftung. Sie unterliegt insoweit der Aufsicht durch das Bundesversicherungsamt.

(2) Personen, die bei dem Versorgungsträger beschäftigt sind, dürfen Sozialdaten nur unter den im Zweiten Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen übermitteln. Sie sind nach § 1 Abs. 2 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesversicherungsamt.

§ 3

**Gleichstellung**

(1) Mit der Gleichstellung erwerben die Berechtigten Ansprüche oder Anwartschaften in der Rentenversicherung wie Berechtigte, die Ansprüche oder Anwartschaften

in einem Zusatzversorgungssystem des Beitrittsgebiets erworben haben. Der Berechtigte hat die vom Versorgungsträger gezahlte oder zu zahlende Leistung nach dem Pensionsstatut oder den Betrag zur Verfügung zu stellen, der dem als Entschädigung für den Verlust von Anwartschaften nach dem Pensionsstatut geleisteten Gegenwert (Abfindung) entspricht.

(2) Ansprüche werden gleichgestellt, wenn der Berechtigte die auf der Grundlage der Regelungen des Pensionsstatuts zum 1. März 1991 gezahlte oder zu zahlende Leistung an die Bundesrepublik Deutschland abtritt. Die Abtretung wird vom Ablauf des Kalendermonats an wirksam, in dem der Antrag gestellt worden ist. Bis zum Beginn des Kalendermonats, in dem die laufende Zahlung der neu berechneten Rente aufgenommen wird, zahlt der Versorgungsträger die nach Anwendung des § 6 Abs. 3 zustehende Leistung an den Berechtigten weiter aus. Ist dieser Betrag niedriger als die abgetretene Leistung nach dem Pensionsstatut, überweist der Versorgungsträger den Unterschiedsbetrag an die Bundeskasse in Bonn zugunsten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Vom Beginn des Kalendermonats an, in dem die laufende Zahlung der neu berechneten Rente aufgenommen wird, überweist der Versorgungsträger monatlich im voraus den Gesamtbetrag der abgetretenen Leistungen in einer Summe an die Bundeskasse in Bonn zugunsten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Die Zahlungen nach den Sätzen 3 bis 5 erfolgen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung.

(3) Anwartschaften werden gleichgestellt, wenn der Berechtigte bis zum 31. Dezember 1994 den Betrag an den Versorgungsträger zahlt, den er oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, ohne Berücksichtigung der Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes als Abfindung für den Verlust der Anwartschaften nach dem Pensionsstatut erhalten hat. Der Betrag nach Satz 1 mindert sich für jedes Jahr mit nach dem Pensionsstatut erworbenen Anwartschaften, das vor dem 1. März 1971 zurückgelegt worden ist oder für das die zulässigen Höchstbeiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind, um 150 DM, höchstens um den als Abfindung gezahlten Betrag. Ist die Zahlung bis zu diesem Zeitpunkt mit erheblichen Härten verbunden, ist sie auch in Teilbeträgen über diesen Zeitpunkt hinaus zulässig. Beginnt eine Rente vor der vollständigen Zahlung des Betrages, werden bei der Rentenberechnung die Anwartschaften gleichgestellt und der noch nicht gezahlte Betrag in angemessenen Teilbeträgen auf die Rente angerechnet. Der Versorgungsträger stellt den Betrag nach Satz 1 fest, überweist ihn aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung an die Bundeskasse in Bonn zugunsten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und teilt dieses dem Berechtigten schriftlich mit.

(4) Die Abtretung nach Absatz 2 oder eine Verpflichtung zur Zahlung nach Absatz 3 ist zusammen mit dem Antrag auf Gleichstellung schriftlich zu erklären. Sie kann nicht widerrufen werden und ist auch für Hinterbliebene bindend.

§ 4

**Rentenberechnung**  
**in Fällen ohne Gleichstellung**

(1) Wird ein Antrag auf Gleichstellung nicht gestellt und hatte der Berechtigte oder die Person, von der sich die

Berechtigung ableitet, am 31. Dezember 1992 Anspruch auf eine Leistung nach dem Pensionsstatut und auch Zeiten in einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem zurückgelegt oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt, ist eine neue Rentenberechnung vorzunehmen. Die Renten Neuberechnung erfolgt für Zeiten nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid über die neu berechnete Rente bekannt gegeben wird. § 307c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist anzuwenden. Vom Ablauf des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsträger der Datenstelle der Rentenversicherungsträger die Meldung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 erstattet hat, bis zum Beginn der neu berechneten Rente wird ein Erhöhungsbetrag, der sich aus Rentenanpassungen nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergibt, an den Berechtigten nicht ausgezahlt. Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der bisherigen Rente, wird dieser solange weitergezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzahlenden Betrag erreicht.

(2) Für Berechtigte, deren Rente in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 1. Juli 1993 begonnen hat, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Berechnung oder der Neuberechnung der Rente eines Berechtigten, der einen Antrag auf Gleichstellung nicht gestellt hat, ist für Zeiten vom 1. März 1971 an nur der in der Sozialpflichtversicherung des Beitrittsgebiets versicherte Verdienst zugrunde zu legen.

## § 5

### Geltung von Regelungen

Auf die nach diesem Gesetz gleichgestellten Ansprüche und Anwartschaften sind die Vorschriften des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz) anzuwenden, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt. Die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind anzuwenden; § 8 Abs. 6 Satz 5 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

## § 6

### Zeitpunkt und Art der Gleichstellung

(1) Die Gleichstellung der Ansprüche und Anwartschaften nach dem Pensionsstatut erfolgt mit Wirkung vom 31. Dezember 1992. Eine Abfindung von Anwartschaften steht der Gleichstellung nicht entgegen, wenn der Betrag nach § 3 Abs. 3 gezahlt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Anwartschaften, die vor Schließung des Pensionsstatuts verfallen oder abgefunden worden sind.

(2) Bestand am 31. Dezember 1992 Anspruch auf eine Leistung nach dem Pensionsstatut, ist für die Zeit, für die auch Anspruch auf eine Rente der Rentenversicherung oder der Sozialpflichtversicherung bestand, eine neue Rentenberechnung vorzunehmen.

(3) Vom Ablauf des Kalendermonats an, in dem der Berechtigte den Antrag auf Gleichstellung gestellt hat, bis zum Beginn des Kalendermonats, in dem die laufende

Zahlung der neu berechneten Rente aufgenommen wird, wird die Summe der monatlichen Zahlbeträge aus gleichartigen Renten der Rentenversicherung und den nach der Abtretung weiterzahlenden Leistungen nach dem Pensionsstatut vorläufig auf die in § 10 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes jeweils genannten Höchstbeträge begrenzt. Die Begrenzung hat der Versorgungsträger aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung durch Bescheid vorzunehmen. Die Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Bescheides ist nicht erforderlich. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind anzuwenden.

(4) Die Neuberechnung erfolgt für Zeiten des Bezugs der Leistung nach dem Pensionsstatut, frühestens für die Zeit vom 1. März 1991 an. Eine Nachzahlung erfolgt nur, soweit der jeweilige Monatsbetrag der neu berechneten Rente die Summe der monatlichen Zahlbeträge aus

1. der bis zur Neuberechnung gezahlten Rente der Rentenversicherung und Leistungen nach dem Pensionsstatut,
2. Rente der Sozialpflichtversicherung, freiwilliger Zusatzrentenversicherung und Leistungen nach dem Pensionsstatut oder
3. Rente der Sozialpflichtversicherung, Leistungen aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem und Leistungen nach dem Pensionsstatut

übersteigt. § 14 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(5) Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den jeweiligen Monatsbetrag nach Absatz 4 Satz 2, werden überzahlte Beträge nicht zurückgefordert. Ein Erhöhungsbetrag, der sich aus Rentenanpassungen ergibt, wird solange nicht ausgezahlt, bis die neu berechnete Rente den nach Satz 1 jeweils maßgebenden Monatsbetrag erreicht.

## § 7

### Verfahren zur Datenmitteilung

(1) Der Versorgungsträger nimmt die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 sowie nach § 8 Abs. 1 bis 3, 7 und 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung wahr. Dies gilt für die Mitteilung nach § 8 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Daten dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu übermitteln sind. Der Versorgungsträger teilt der Datenstelle der Rentenversicherungsträger spätestens bis zum 31. März 1994 die für die Gleichstellung nach § 3 Abs. 2, die Neuberechnung nach § 6 Abs. 4 oder die Rentenberechnung nach § 4 erforderlichen Daten mit. Er teilt gleichzeitig auch die Höhe der zum 1. März 1991 zustehenden Leistungen nach dem Pensionsstatut mit. Der Versorgungsträger teilt spätestens bis zum 31. Dezember 1994 die für die Gleichstellung nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Daten einschließlich einer Teilzahlung und den Zeitpunkt ihrer Beendigung mit. § 8 Abs. 1 Satz 5 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes gilt. Der Versorgungsträger teilt dem Bundesversicherungsamt unverzüglich die Höhe des Abtretungsbetrags nach § 3 Abs. 2, den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Abtretung, die Höhe der nach § 6 Abs. 3 zustehenden Leistung sowie die Höhe des Abfindungs-

betrags nach § 3 Abs. 3 und dessen Zahlung oder Teilzahlung mit.

(2) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger stellt den zuständigen Rentenversicherungsträger fest, teilt ihn dem Versorgungsträger mit und übermittelt dem zuständigen Rentenversicherungsträger die ihr vom Versorgungsträger für die Feststellung von Leistungen nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellten Daten.

(3) Der zuständige Rentenversicherungsträger teilt dem Versorgungsträger den Beginn des Kalendermonats mit, in dem die laufende Zahlung der neu berechneten Rente aufgenommen wird.

## § 8

### Abrechnung der Aufwendungen

(1) Aufwendung zu Lasten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Sinne des § 15 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ist der aus persönlichen Entgeltpunkten für Zeiten der Zugehörigkeit zum Pensionsstatut errechnete Monatsteilbetrag der Rente, der aufgrund der Gleichstellung der Ansprüche oder Anwartschaften zu zahlen ist.

(2) Das Bundesversicherungsamt stellt die Aufwendungen fest. § 15 Abs. 2 und 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Auf die jährlichen Erstattungsbeträge leistet der Bund jeweils zum Postzahltermin monatliche Vorschüsse. Das Bundesversicherungsamt setzt die Vorschüsse fest.

## Artikel 5

### Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (860-1)

In Artikel II § 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, wird nach Nummer 4 eingefügt:

„5. das Gesetz zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet,“.

## Artikel 6

### Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1, 860-4-1/1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I werden in § 111 Abs. 1 Nr. 7 das letzte Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 8 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Worte angefügt:

„9. entgegen Artikel II § 15b Lohnunterlagen nicht aufbewahrt.“

2. In Artikel II wird nach § 15a eingefügt:

### „§ 15b

(1) Abweichend von Artikel I § 28f Abs. 1 Satz 1 sind die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet vorhandenen Lohnunterlagen mindestens bis zum 31. Dezember 2006 vom Arbeitgeber aufzubewahren.

(2) Die Pflicht zur Aufbewahrung erlischt, wenn der Arbeitgeber die Lohnunterlagen dem Betroffenen aushändigt oder die für die Rentenversicherung erforderlichen Daten bescheinigt, frühestens jedoch mit Ablauf des auf die letzte Prüfung (Artikel I § 28p) folgenden Kalenderjahres.“

## Artikel 7

### Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (860-10-1/2)

§ 48 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218, und Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, soweit einem rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt zugrunde liegt, der nach § 45 nicht zurückgenommen werden kann.“

## Artikel 8

### Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (830-2)

§ 86 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

### „§ 86

(1) Für Personen, denen im Dezember 1991 eine Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 889 Deutsche Mark gezahlt wurde und die nach den am 31. Dezember 1991 geltenden rentenrechtlichen Vorschriften des Beitrittsgebiets dem Grunde nach einen Rentenanspruch hatten, ist für Dezember 1991 ein Monatsbetrag einer Rente durch Anwendung des § 307a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu ermitteln. Ist der so ermittelte und um 6,4 vom Hundert verminderte Monatsbetrag der Rente niedriger als 889 Deutsche Mark, wird der Differenzbetrag vom Träger der Rentenversicherung als Abschlag weitergezahlt. Besteht ein Anspruch auf einen Monatsbetrag einer Rente für Dezember 1991 nicht oder ist die Kriegsbeschädigtenrente im Dezember 1991 neben Einkommen oder neben einer Alters- oder Invalidenrente gezahlt worden, wird die im Dezember 1991 gezahlte Kriegsbeschädigtenrente vom Träger der Rentenversicherung als Abschlag weitergezahlt. Der Abschlag ist auf die in diesen Fällen von Amts wegen festzustellenden Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Zahlung der Abschläge erfolgt durch den Träger

der Rentenversicherung bis zum Beginn der laufenden Zahlung der Versorgungsbezüge.

(2) Sind die Versorgungsbezüge niedriger als der Abschlag, wird der jeweilige Unterschiedsbetrag zu den Versorgungsbezügen von der Versorgungsverwaltung vom Beginn der Aufnahme der laufenden Zahlung der Versorgungsbezüge an und nach Einstellung der Zahlung des Abschlags durch den Träger der Rentenversicherung so lange als Zuschlag gezahlt, bis die Versorgungsbezüge die Höhe des Abschlags erreicht haben. Die Versorgungsverwaltung stimmt mit dem Träger der Rentenversicherung den Zeitpunkt ab, zu dem die laufende Zahlung der Versorgungsbezüge aufzunehmen sowie die Zahlung des Abschlags einzustellen ist.

(3) Der Anspruch auf den Abschlag entfällt, sobald bindend entschieden ist, daß ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nicht besteht. In diesem Fall wird der bisherige Abschlag als Ausgleichszahlung vom Träger der Rentenversicherung weitergezahlt.

(4) Für den Abschlag oder die Ausgleichszahlung gilt § 315a Satz 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Wird neben dem Abschlag oder der Ausgleichszahlung ein Auffüllbetrag gezahlt, ist zunächst der Auffüllbetrag abzuschmelzen. Eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Rente aus eigener Versicherung einschließlich des Rentenzuschlags nach § 319a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder des Übergangszuschlags nach § 319b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnt, oder eine Rente aus eigener Versicherung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets ist nach Abzug des Beitragsanteils zur Krankenversicherung der Rentner auf Abschläge oder Ausgleichszahlungen, die in Höhe von 889 Deutsche Mark gezahlt werden, anzurechnen. Für danach verbleibende Abschläge oder Ausgleichszahlungen gilt § 315a Satz 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Rente aus eigener Versicherung, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnt, ist nach Abzug des Beitragsanteils zur Krankenversicherung der Rentner auf alle Abschläge oder Ausgleichszahlungen anzurechnen.

(5) Der Bund erstattet dem Träger der Rentenversicherung die als Abschlag oder Ausgleichszahlung gezahlten Beträge.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 ist für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig. Die Zuständigkeit der Bundesknappschaft bleibt unberührt.“

### Artikel 9

#### Änderung des Fremdrentengesetzes (824-2)

§ 22 Abs. 2 Satz 2 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Zeiten eines gesetzlichen Wehrdienstes gelten als im Beitrittsgebiet zurückgelegt.“

### Artikel 10

#### Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (824-3)

Artikel 6 § 4 Abs. 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„im Falle von Buchstabe c gilt dies nur, sofern am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Zahlung einer Rente nach dem Fremdrentengesetz nicht bestand.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für die Zeiten eines weiteren Rentenbezuges aufgrund neuer Rentenfeststellungen, wenn sich die Rentenbezugszeiten ununterbrochen aneinander anschließen.“

### Artikel 11

#### Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (826-9)

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird eingefügt:

„§ 10a

Nachzahlung

bei anzurechnenden Kindererziehungszeiten

Elternteile, die zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind und denen eine Kindererziehungszeit nach § 12a anzurechnen ist, können auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten noch erforderlich sind, soweit die Wartezeit nicht durch laufende Beitragszahlung vom 1. Januar 1995 an bis zum Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt werden kann. Beiträge können nur für Zeiten nach dem 31. Dezember 1980 nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind. Dies gilt unabhängig vom Alter und von der Staatsangehörigkeit.“

2. Nach § 12 wird eingefügt:

„§ 12a

Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nach

dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch steht die Erziehung in Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches der Reichsversicherungsgesetze längstens bis zum 31. Dezember 1949 der Erziehung im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs gleich, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Erziehungsperson im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder des jeweiligen Geltungsbereiches der Reichsversicherungsgesetze aus Verfolgungsgründen aufgegeben worden ist. Dies gilt auch, wenn bei Ehegatten der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze aufgegeben worden ist und nur bei dem nichterziehenden Ehegatten Verfolgungsgründe vorgelegen haben.“

3. Nach § 17 wird eingefügt:

„§ 17a

Ausnahmen  
von der Anwendung des neuen Rechts

(1) Durch das Rentenreformgesetz 1992 aufgehobene und durch das Sechste Buch Sozialgesetzbuch ersetzte Vorschriften sind auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Antrag auf Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 12a bis zum 31. Dezember 1994 gestellt wird. Dabei gelten als Versicherte im Sinne des § 1 auch Personen, deren Erziehungszeiten vor 1986 nach früherem Recht Versicherungszeiten eigener Art waren.

(2) Absatz 1 gilt auch für Fälle der Antragstellung auf Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 12a bis zum 31. Dezember 1994, wenn nach dem 31. Dezember 1991 eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen ist und dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln sind. § 88 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die weitere Leistung der Rente aus den bisherigen persönlichen Entgeltpunkten ist entsprechend anzuwenden.“

4. Nach § 17a wird eingefügt:

„§ 17b

Ausnahmen  
von der Anwendung des alten Rechts

Die in § 294 Abs. 2 Nr. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch getroffene Regelung gilt für die Zeit vom 17. Juli 1987 bis zum 31. Dezember 1991 entsprechend für den durch Artikel 2 § 62 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 61 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 35 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes bestimmten Personenkreis.“

5. Nach § 17b wird eingefügt:

„§ 17c

Rentenbeginn in Sonderfällen

Wird durch eine Nachzahlung nach § 10a bis zum 31. Dezember 1994 oder durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 12a die Wartezeit von

60 Kalendermonaten erfüllt, wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn das 65. Lebensjahr vollendet gewesen ist.“

## Artikel 12

### Änderung des Unfallversicherungs- Neuregelungsgesetzes (8231-16)

In Artikel 3 § 5 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bis zu einer Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert ist bei der Berechnung der für jedes Mitglied außer Betracht bleibenden Jahreslohnsomme ausschließlich der aktuelle Rentenwert zugrunde zu legen.“

## Artikel 13

### Änderung des Versorgungsausgleichs- Überleitungsgesetzes (826-30-4)

§ 3 Abs. 1 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1702) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Datum „30. Juni 1995“ wird durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

- b) Es wird angefügt:

„Die Vorschriften über die Zahlung eines Sozialzuschlages zu Renten im Beitrittsgebiet bleiben unberücksichtigt.“

2. Nummer 6 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) bei Vergleichsrenten der Teil, der die Rente übersteigt, die sich nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ohne Berücksichtigung eines Rentenzuschlags oder Übergangszuschlags bei Anspruch auf Rente nach dem Recht des Beitrittsgebietes ergibt.“

3. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Nummer 6 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend, soweit zu einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein mit den Rentenanpassungen abzubauen-der Rententeil gezahlt wird, der auf Anrechten beruht, die nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz oder dem Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz überführt worden sind.“

**Artikel 14****Änderung des Artikels 38  
des Renten-Überleitungsgesetzes  
(826-30-1)**

In Artikel 38 Satz 2 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird der Punkt nach den Worten „ersetzt ist“ durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Feststellungsbescheid ist im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen der §§ 24 und 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch aufzuheben.“

**Artikel 15****Änderung des Gesetzes  
über den Ausgleich von Aufwendungen  
für das Altersübergangsgeld  
(810-1-47-2)**

Das Gesetz über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044, 2056) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:  
„und für das Jahr 1994 einen Betrag von 2000 Millionen Deutsche Mark.“
  - b) In Absatz 2 werden nach den Worten „des Jahres 1993“ die Worte „und des Jahres 1994“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „das Jahr 1993“ durch die Worte „die Jahre 1993 und 1994“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „im Jahre 1993“ durch die Worte „in den Jahren 1993 und 1994“ und die Worte „des Jahres 1993“ durch die Worte „der Jahre 1993 und 1994“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 werden die Worte „im Jahre 1993“ durch die Worte „in den Jahren 1993 und 1994“ und die Worte „das Jahr 1993“ durch die Worte „die Jahre 1993 und 1994“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Worte „das Jahr 1993“ durch die Worte „die Jahre 1993 und 1994“ ersetzt.

**Artikel 16****Übergangsvorschriften**

(1) Soweit die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf den im Dezember 1991 gezahlten Rentenbetrag abstellen, ist dieser Betrag auch dann zugrunde zu legen, wenn der Rentenbetrag im Zusammenhang mit der nach Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 festgelegten Angleichung des Rentenversicherungsrechts für die Jahre 1990 und 1991 zu hoch festgestellt worden ist.

(2) Soweit Renten im Beitrittsgebiet entgegen § 3 Abs. 1 des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) angeglichen wurden, verbleibt es dabei.

(3) Soweit für die Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 Renten der Sozialpflichtversicherung nach Sondervorschriften des Beitrittsgebiets festgestellt worden sind, verbleibt es dabei.

(4) Soweit Rententeile aus der Anwendung von § 48 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401) nicht als Teile einer Zusatzversorgung ausgewiesen, sondern bis zum 31. Juli 1991 als Teile einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung gezahlt worden sind, verbleibt es dabei.

(5) Soweit aufgrund von Vorschriften, die durch dieses Gesetz geändert worden sind, mit Wirkung von einem Zeitpunkt vor dem Tag seiner Verkündung eine Rente berechnet worden ist und dem Berechtigten hierüber ein bindender Bescheid erteilt worden ist, verbleibt es dabei, wenn nicht ein sonstiger Neufeststellungsgrund vorliegt. Ein sonstiger Neufeststellungsgrund liegt auch vor, wenn den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst ein nach § 6 Abs. 2 oder 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes festgestelltes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt worden ist oder sich aus der Anwendung von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ein neuer Zahlbetrag ergibt.

(6) Bei der rückwirkenden Gewährung von Kindererziehungsleistungen nach Artikel 1 Nr. 23 und bei der rückwirkenden Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach Artikel 11 wird die Einrede der Verjährung nicht geltend gemacht. § 44 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, daß Leistungen für einen Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Regelungen gewährt werden können.

**Artikel 17****Aufhebung von Vorschriften**

Die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-11-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

**Artikel 18****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.



(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 tritt Artikel 11 in Kraft. Hinsichtlich der Kinderberücksichtigungszeiten tritt Artikel 11 mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(3) Mit Wirkung vom 1. August 1991 treten in Kraft:  
Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3, 4, 5 Buchstabe c, Nr. 6 bis 8, 12 bis 14.

(4) Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 treten in Kraft:  
Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, d bis f, Nr. 3, 5 bis 7, 11 bis 18, 22 bis 33, Artikel 2, 5, 8 bis 10, Artikel 13 Nr. 1 und 2, Artikel 17.

(5) Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 tritt Artikel 1 Nr. 21 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. Juni 1993

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Der Bundesminister des Innern  
Rudolf Seiters

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

Der Bundesminister der Verteidigung  
Volker Rühle

**Anordnung  
über die Ernennung und Entlassung von Beamten  
im Bereich der Deutschen Bundespost POSTBANK**

**Vom 14. Juni 1993**

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Beamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), übertragen wir die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) – je für ihren Bereich –

der Leiterin, dem Leiter der Postbank Zentralstelle  
den Leiterinnen, den Leitern der Postbank Niederlassungen.

II.

Für besondere Fälle behalten wir uns die Ernennung und Entlassung der in Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, frühestens jedoch ab 1. Juli 1993, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Vorstandes der Deutschen Bundespost POSTBANK vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 1005) außer Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1993

Deutsche Bundespost POSTBANK  
Generaldirektion  
Der Vorstand  
Dr. Zurhorst

**Anordnung  
über die Übertragung von Befugnissen  
auf dem Gebiete des Beamtenrechts  
im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost POSTBANK**

Vom 14. Juni 1993

1. Wir übertragen  
der Postbank Zentralstelle,  
den Postbank Niederlassungen  
– je für ihren Bereich – die Befugnis,
  - 1.1 nach § 70 des Bundesbeamtengesetzes über die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu entscheiden, die Beamten, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, in bezug auf ihr Amt gewährt werden,
  - 1.2 nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), Beamten Jubiläumszuwendungen zu gewähren oder zu versagen.
2. Bei Belohnungen oder Geschenken, die einem Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gewährt werden, ist für die Entscheidungen nach Abschnitt 1 Nr. 1.1 dieser Anordnung diejenige Behörde zuständig, deren Bereich der Beamte zuletzt angehört hat.
3. Wir übertragen  
der Postbank Zentralstelle,  
den Postbank Niederlassungen  
– je für ihren Bereich – die Befugnis,
  - 3.1 nach § 64 des Bundesbeamtengesetzes von einem Beamten die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen,
  - 3.2 nach § 65 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes einem Beamten Nebentätigkeiten zu genehmigen und zu versagen sowie Genehmigungen zu widerrufen,
  - 3.3 nach § 69a Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen.
4. Soweit Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit untersagt wird, ist für die Entscheidungen nach Abschnitt 3 Nr. 3.3 dieser Anordnung diejenige Behörde zuständig, deren Bereich der Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte mit Versorgungsbezügen vor Beendigung des Beamtenverhältnisses angehört hat.
5. Wir bestimmen, daß  
die Postbank Zentralstelle,  
die Postbank Niederlassungen  
– je für ihren Bereich –  
nach § 60 des Bundesbeamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten können.
6. Für besondere Fälle behalten wir uns Entscheidungen nach den Abschnitten 1 bis 5 dieser Anordnung vor.
7. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, frühestens jedoch ab 1. Juli 1993, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Vorstandes der Deutschen Bundespost POSTBANK vom 2. April 1990 (BGBl. I S. 752) außer Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1993

Deutsche Bundespost POSTBANK  
Generaldirektion  
Der Vorstand  
Dr. Zurhorst

**Anordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den  
Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung  
des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis  
im Bereich der Deutschen Bundespost POSTBANK**

Vom 14. Juni 1993

I.

**Erlaß von Widerspruchsbescheiden**

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) übertragen wir die Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen,

im Bereich der Deutschen Bundespost POSTBANK

- a) der Leiterin, dem Leiter der Postbank Zentralstelle,
- b) den Leiterinnen, den Leitern der Postbank Niederlassungen,

soweit diese oder ihnen nachgeordnete Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsaktes abgelehnt haben.

II.

**Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes wird die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den unter I. genannten Behördenleitern, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind, übertragen. Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

**Schlußvorschriften**

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung, frühestens jedoch ab 1. Juli 1993, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Vorstandes der Deutschen Bundespost POSTBANK vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 753) außer Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1993

Deutsche Bundespost POSTBANK  
Generaldirektion  
Der Vorstand  
Dr. Zurhorst

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
7. 5. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1379/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2293/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Flächenstillegung nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates	L 136/17	5. 6. 93
4. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1381/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus bei der Einfuhr von frischem Obst und Gemüse nach Portugal und zur Änderung der Anwendbarkeit bestimmter Verordnungen über den ergänzenden Handelsmechanismus für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie für bestimmte Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels bzw. über den Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Portugal	L 136/21	5. 6. 93
4. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1382/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen	L 136/23	5. 6. 93
4. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1383/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1226/92 über die Mitteilungspflicht der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Angaben über die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 136/24	5. 6. 93
4. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1384/93 der Kommission über die Beförderung und den Verkauf von Futtermitteln aus Beständen der spanischen Interventionsstelle an geschädigte Tierhalter in bestimmten Gebieten Portugals	L 136/26	5. 6. 93
8. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1403/93 der Kommission über die Freigabe der Sicherheiten für bestimmte in Portugal anwendbare EHM-Lizenzen und EHM-Einfuhrlizenzen	L 138/6	9. 6. 93
8. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1404/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch	L 138/7	9. 6. 93
10. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1428/93 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1993	L 140/21	11. 6. 93
10. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1429/93 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1993	L 140/23	11. 6. 93
10. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1430/93 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche einschließlich Brugnolen und Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1993	L 140/25	11. 6. 93
10. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1432/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2175/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse	L 140/29	11. 6. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
10. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1433/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 des Rates mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch	L 140/31	11. 6. 93
10. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1437/93 der Kommission zur Festsetzung des höchstzulässigen Rücknahmepreises für Gewächshaustomaten für das Wirtschaftsjahr 1993	L 140/46	11. 6. 93
10. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1441/93 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 142/5	12. 6. 93
11. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1444/93 der Kommission zum Ersatz des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3805/92 zur Festlegung der Liste für 1993 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als acht Metern, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtlänge mehr als neun Meter beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 142/19	12. 6. 93
11. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1445/93 der Kommission zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände im Sektor Obst und Gemüse, im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie – teilweise – im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	L 142/27	12. 6. 93
11. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1446/93 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des finanziellen Ausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 142/34	12. 6. 93
14. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1460/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft	L 143/5	15. 6. 93
<b>Andere Vorschriften</b>		
4. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1380/93 der Kommission zur Abschaffung der Zölle und der festen Teilbeträge im Handel zwischen Portugal und der übrigen Gemeinschaft und Anwendung der Drittlandszölle des Gemeinsamen Zolltarifs durch Portugal im Handel mit Drittländern ab 1. April 1993	L 136/20	5. 6. 93
4. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1393/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 6403 mit Ursprung in Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 127/5	8. 6. 93
4. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1394/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 9105 mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 137/6	8. 6. 93
4. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1395/93 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 137/7	8. 6. 93
7. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1398/93 der Kommission zur Staffelung der Einfuhrpreise für Tafeltrauben mit Ursprung in Zypern	L 137/12	8. 6. 93
7. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1399/93 des Rates zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in einigen Drittländern, die an den Berliner Handelsmessen 1993 teilnehmen	L 137/14	8. 6. 93
8. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1402/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates über Zollager	L 138/5	9. 6. 93
8. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1409/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 9103 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 139/7	10. 6. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
8. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1410/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes ex 9101 und ex 9102 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 139/8	10. 6. 93
8. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1411/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 7013 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 139/10	10. 6. 93
8. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1412/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 6401 und 6402 mit Ursprung in Malaysia und auf den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 139/11	10. 6. 93
9. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1413/93 der Kommission zur Einführung eines Überwachungsmechanismus bei der Einfuhr von frischen Sauerkirschen mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie dem Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	L 139/12	10. 6. 93
3. 6. 93 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1419/93 des Rates zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die in Drittländern diensttuenden Beamten	L 140/1	11. 6. 93
7. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1420/93 des Rates zur Änderung und Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 3915/92 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse	L 140/4	11. 6. 93
7. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1421/93 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	L 140/6	11. 6. 93
9. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1425/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 161 (laufende Nummer 42.1610) mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 140/15	11. 6. 93
9. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1426/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 21 und 36 (laufende Nummern 40.0210 und 40.0360) mit Ursprung in Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 140/17	11. 6. 93
9. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1427/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 8, 9 und 40 (laufende Nummern 40.0080, 40.0090 und 40.0400) mit Ursprung in Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 140/19	11. 6. 93
10. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1431/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 120/89 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 140/27	11. 6. 93
10. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen	L 142/6	12. 6. 93
10. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1443/93 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Durchführung der Einfuhrregelung für Bananen im Jahr 1993	L 142/16	12. 6. 93
11. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1447/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 310240 mit Ursprung in dem Gebiet der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 des Rates vorgesehenen Zollplafonds gewährt werden	L 142/35	12. 6. 93
11. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1457/93 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 142/55	12. 6. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 508. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Mai 1993, ist im Bundesanzeiger Nr. 111 vom 19. Juni 1993 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger (Stammausgabe) Nr. 111 vom 19. Juni 1993 kann zum Preis von 7,50 DM (5,50 DM + 2,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 399-509 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.